



Statuten

Freunde des Liechtensteinischen Landesmuseums e. V.

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen

"Freunde des Liechtensteinischen Landesmuseums e. V.",

nachstehend "Verein" genannt, besteht im Sinne von Art 246 ff des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Vaduz.

II. ZWECK UND TÄTIGKEIT

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützig und besteht darin, kulturelle Zwecke des Liechtensteinischen Landesmuseums zu fördern, insbesondere durch die materielle und ideelle Unterstützung des Landesmuseums und seiner Sammlungs-, Ausstellungs-, Veranstaltungs- und sonstigen Bildungsaktivitäten.

Das Vereinsvermögen darf nur im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszweckes verwendet werden. Die Mitglieder selbst erhalten keine Gewinnanteile aus dem Vermögen des Vereins.

III. MITTEL

Art. 3

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Schenkungen und Vermächtnissen;
- c) anderen Einkünften.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Dem Verein gehören Aktiv- und Gönnermitglieder an. Die Mitgliederversammlung setzt die Voraussetzungen für die Gönnermitgliedschaft fest.

Für eine Mitgliedschaft kommen natürliche und juristische Personen in Frage.

Die Mitgliedschaft wird auf Gesuch hin durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erlangt.

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und dessen Zweck verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Für den Ausschluss gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und ist jederzeit möglich. Austretende Mitglieder müssen den gesamten Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlen.

Die ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

V. ORGANISATION

Art. 6

die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Jedes Aktivmitglied und jedes Gönnermitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mittels schriftlicher Vollmachtserteilung kann sich jedes Vereinsmitglied durch ein anderes Vereinsmit-

glied vertreten lassen. Ein Vereinsmitglied kann auch mehrere Vereinsmitglieder vertreten.

Ehrenmitglieder, die nicht zusätzlich Aktiv- oder Gönnermitglieder sind, haben kein Stimmrecht. Sie können jedoch an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen.

Die Mitgliederversammlung wird überdies vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich und mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstage zu erfolgen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) die Beschlussfassung über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) die Genehmigung des Berichtes der Revisionsstelle;
- e) die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Wahl und die Abberufung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- g) die Wahl und die Abberufung der Revisionsstelle;
- h) die Abänderung der Statuten;
- i) die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 10

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen mit einfachem Mehr, Statutenänderungen mit der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.

Für Beschlüsse auf Umwandlung des Vereinszweckes bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln und für Beschlüsse auf Auflösung des Vereins von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder.

Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind öffentlich. Über Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen die Wahlen oder Abstimmungen schriftlich.

B. Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 12

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besitzt alle Befugnisse, welche gemäss Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand bestimmt, welche Personen für den Verein zeichnen und legt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung fest.

Art. 13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Dem Präsidenten kommt kein Stichentscheid zu. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, so bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit.

Beschlussfassungen auf dem Zirkularwege sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Zwei Mitglieder des Vorstandes können vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 14

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen.

Zudem kann der Vorstand Arbeitsgruppen und andere Gremien zur Erreichung des Vereinszweckes bestellen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 15

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen oder mehrere qualifizierte Rechnungsrevisoren.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2012.

Art. 17

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Publikation in den liechtensteinischen Landeszeitungen.

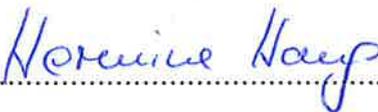
Art. 18

Bei der Auflösung des Vereins geht das verbleibende Vereinsvermögen in das Eigentum der Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum über.

Vaduz, den 10. Juli 2012 / 19. Mai 2014

Freunde des Liechtensteinischen Landesmuseums e.V.

Präsidentin: Hermine Haug


.....

Vorstandsmitglied: Hanspeter Leibold


.....